

RS OGH 2008/9/23 5Ob153/08y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.2008

Norm

GBG §31 Abs6

GBG §77

GBG §94 Abs1 Z2 C

GBG §119 Z4

Rechtssatz

Dass ein Machthaber durch ein zwischen ihm als Vertreter eines Machtgebers und einem Dritten abgeschlossenes Rechtsgeschäft und dessen Durchführung (hier: Pfandbestellungsvertrag und dessen Verbücherung) dem Vertretenen unmittelbar Nachteile und sich selbst mittelbar wirtschaftliche Vorteile verschafft, bedeutet noch nicht, dass eine einem Insichgeschäft gleichartige Interessenlage zu bejahen wäre. Liegt eine Vollmacht zur grundbürgerlichen Durchführung einer für den Liegenschaftseigentümer nachteiligen grundbürgerlichen Eintragung vor, kann also nicht davon ausgegangen werden, dass das rechtsgeschäftliche Handeln des Vertreters im Rahmen der ihm erteilten Vollmachten schon wegen einer derartigen Interessenkollision Bedenken im Sinn des § 94 Abs 1 Z 2 GBG erweckt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 153/08y

Entscheidungstext OGH 23.09.2008 5 Ob 153/08y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124150

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at